

**COMPUTER**

**BESONDERE BEDINGUNG CS1**

**Selbstbehalt**

- 1.1 Zu Art. 7 Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (ADVB) wird vereinbart, daß der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall den in der Police angeführten Selbstbehalt selbst zu tragen hat.